

gerichtshof oder sind die Verfahrensbeteiligten bzw. die Verfahrensparteien für die notwendige Aufklärung des Sachverhalts verantwortlich. Ist es der Staatsgerichtshof, spricht man vom Untersuchungs- oder Inquisitionsgrundsatz, sind es die Verfahrensparteien, vom Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz.

B. Gesetzliche Grundlage

Lehre und Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gehen davon aus, dass im verfassungsgerichtlichen Verfahren der Untersuchungsgrundsatz massgeblich ist.¹⁰¹² Daran hat auch das neue Staatsgerichtshofgesetz nichts geändert. Nach Art. 44 Abs. 2 StGHG ordnet der Vorsitzende erforderliche vorbereitende Erhebungen an und kann den Parteien Gelegenheit zu einer weiteren Äusserung und Gegenäusserung binnen einer zu bestimmenden Frist einräumen.¹⁰¹³ Für den Untersuchungsgrundsatz spricht auch Art. 58 LVG, der gemäss Art. 38 StGHG zur Anwendung gelangt. Diese Bestimmung legt den Untersuchungsgrundsatz für das Verwaltungsverfahren fest.¹⁰¹⁴ Danach erheben den für die Entscheidung erforderlichen Sachverhalt das Gericht bzw. der Vorsitzende und nicht die Verfahrensparteien.¹⁰¹⁵ Dabei haben alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden dem Staatsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten (Art. 45 StGHG). Die formellen Voraussetzungen für eine Eingabe an den Staatsgerichtshof sind lediglich formale Erfordernisse,¹⁰¹⁶ die nach den Vorschriften über die Mängelbehebung oder Zurückweisung zu behandeln sind.¹⁰¹⁷ Diese Bestimmungen, die dem Beschwerdeführer bzw.

1012 Wille, Normenkontrolle, S. 122 und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 48 f.; siehe auch StGH 1984/2/V, Urteil vom 15. Februar 1985, LES 3/1985, S. 72 (74). Dort heisst es kurz: «Für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gilt das Untersuchungsprinzip».

1013 Art. 36 altStGHG war diesbezüglich eindeutiger formuliert. Eine ausdrückliche Regelung sieht § 26 BVerfGG für den deutschen Verfassungsprozess vor.

1014 Vgl. Kley, Grundriss, S. 267 ff.

1015 Aus praktischer Sicht wäre es vorzuziehen, wenn anstelle des Vorsitzenden der Referent (Berichterstatter) die erforderlichen vorbereitenden Erhebungen anordnen könnte. Siehe dazu und zu der von der österreichischen Regelung abweichenden Normierung vorne S. 611 ff.

1016 Vgl. Art. 40 Abs. 1, 16, 18 Abs. 2, 20 Abs. 2 StGHG.

1017 Art. 40 Abs. 3 bzw. 43 StGHG; vgl. für Österreich Hagen, S. 98.